

**Nr.: 203/2025**

■ <b>Dezernat</b>	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	14.08.2025
■ <b>Beteiligung</b>	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Diehl, Sven	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	08.10.2025
Kreistag	öffentlich	22.10.2025

**Tagesordnungspunkt**

**Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2026**

**Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag stimmt den Zinssätzen für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens im Jahr 2026 in Höhe von 1,71 % (Restwertmethode) bzw. 1,90 % (Durchschnittswertmethode) zu.
2. Der Kreistag stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation und den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Die Gebühren werden wie vorgeschlagen gerundet. Der Festsetzung der Jahresgebühr als monatlicher Betrag wird zugestimmt.
3. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass, sofern die durch die Abrundung der Selbstanlieferungsgebühren auf volle 10 Cent entstandenen Kostenunterdeckungen tatsächlich eintreffen, diese nicht ausgleichsfähig sind. Sie werden gegebenenfalls durch Überschüsse aus den gebührenrechtlich nicht relevanten Gewinnen ausgeglichen.

## Bezug zum Wirtschaftsplan

---

■ **Klimawirkung:**  positiv  neutral  negativ  keine

■ **Personelle Auswirkungen:**  nein  ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**  nein  ja,

**im Erfolgsplan** Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend  
 € €

**im Vermögensplan** Ausgabe Einnahme einmalig in wiederkehrend  
 € € €

### Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2025	2026	2027	2028	ab 2029
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Allgemeiner Hinweis:**

Die Gebührenkalkulation bildet die wesentliche Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplans 2026 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach (EAL). Für die Gebührenkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2026 hat der EAL die erforderlichen Kostenermittlungen durchgeführt und entsprechende Annahmen getroffen. Wie dabei vorgegangen wurde und welche Grundsätze bei einer Gebührenkalkulation zu beachten sind, wird in Anlage 1 näher erläutert.

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

#### I. Wesentliche Kernaussagen

Nachdem die Abfallgebühren (Jahres- und Leistungsgebühren) im Vorjahr deutlich angehoben werden mussten, können die Jahres- und Leistungsgebühren in diesem Jahr konstant gehalten werden. Bei den Selbstanlieferungsgebühren sind leichte Anhebungen aufgrund weiterhin steigender Kosten und rückläufiger Mengen notwendig.

#### II. Details zum Kalkulationsjahr 2026

##### 1) Kostenentwicklung

Die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Abfallwirtschaft werden gemäß der Planung 2026 im Vergleich zur Planung 2025 um rd. 51 Tsd. EUR steigen (s. Anlage 2).

Bezogen auf die Kostenblöcke ergeben sich folgende Änderungen zur Vorjahresplanung:

Kostenblock SAMM (= Kosten der Einsammlung: Gefäß-, Sammlungs- und Leerungskosten); +1,5 %, s. Anlage 3 b:

- Im Wesentlichen inflationsbedingte Kostensteigerungen

Kostenblock ENTS (= Kosten der Entsorgung: Verbrennung, Deponierung sowie Nachsorge); -4,4 %; s. Anlage 3c:

- Die geplanten Instandhaltungskosten sinken um rd. 647 Tsd. EUR aufgrund der abgeschlossenen Sanierung der Sickerwassererfassung.
- Zusätzlich wirken sich höhere Erlöse aus Metallverkäufen reduzierend auf die durch Gebühren zu deckenden Kosten aus.

Kostenblock AWM (= Kosten abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung des Restmüllaufkommens); +3,8 %; s. Anlage 3d:

- Vertragliche Preisanpassungen in den Bereichen Bioabfallverwertung sowie Sammeln und Transport führen zu höheren Kosten.
- Gegenläufig wirkt sich der Rückgang der geplanten Instandhaltung und Erhöhung der Wertstoff Erlöse aufgrund gestiegener Preise aus.

Kostenblock ‚ZENKO‘ (= Zentrale Kosten: Kosten der Gebührenveranlagung, Personalkosten, Behälteränderungsdienst, Sonderposten etc.), -10,2 % s. Anlage 3e:

- Der starke Rückgang ist vor allem auf die infolge gestiegener Abzinsungssätze rechnerisch negativen Nachsorgekosten zurückzuführen.
- Dem Rückgang entgegen wirken erhöhte Personal- sowie EDV-Kosten.

Zwecks besserer Vergleichbarkeit werden die geplanten Kosten und Erlöse des Kalkulationsjahres 2026 den Beträgen des Jahres 2025 gegenübergestellt. Die entsprechenden Daten können den Anlagen 2 (Gesamtbeträge der einzelnen Kostenblöcke) und 3a – 3e entnommen werden. In der Anlage 3a wird die Kostenentwicklung gesamthaft, in den Anlagen 3b – 3e der einzelnen Kostenblöcke eingehender erläutert.

## 2) Annahmen zur Gebührenkalkulation

Die Annahmen zu

- a) der Anzahl der Haushalte/Unternehmen + Institutionen (Jahresgebühr)
- b) der Anzahl und den Leerungen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr),
- c) der Anzahl und den Leerungen der Bioabfallbehälter sowie
- d) den Abfallmengen

sind in den Anlagen 4 (zu a - c) sowie 5 (zu d) zusammengestellt.

## 3) Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den gebührenfähigen Kosten auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Abschreibungen erfolgen in der Kalkulation je nach Anlagegut zeitraumabhängig (Abschreibung nach Dauer) bzw. volumenabhängig (Verfüllungsgrad der Deponie Scheinberg).

Zu beschließen ist der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens. Die Berechnung der Zinssätze ergibt sich aus dem als Anlage 6 beigefügten Vermerk. Es wird vorgeschlagen, die Zinssätze für das Jahr 2026 mit 1,71 % (VJ 1,46 %) bei Anwendung der Restwertmethode und 1,90 % (VJ 1,62 %) bei Anwendung der Durchschnittswertmethode festzusetzen. Dabei wird ein Zeitraum von 10 Jahren (2016 – 2025) betrachtet.

## 4) Ergebnis der Gebührenkalkulation

### Jahresgebühr und Leistungsgebühr (Benutzungsgebühren kommunale Müllabfuhr)

Die Jahresgebühr sowie die Restabfall-Leerungsgebühren 2026 bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

### Selbstanlieferungsgebühren (i.W. Deponiegebühren)

Die Selbstanlieferungsgebühren werden uneinheitlich um bis zu 3,6 % angehoben. In einzelnen Fällen erfolgt jedoch keine Erhöhung.

### Vorschlag zur Festsetzung der Gebühren

Der Vorschlag zur Gebührenfestsetzung ergibt sich aus der Spalte „Vorschlag zur Gebührenfestsetzung“ in der als Anlage 7 beigefügten Übersicht.

Der Fachbereich Kommunalaufsicht & Prüfung hat aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich der Rundung der Gebührensätze dringend empfohlen, Rundungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrer Prüfung 2025 die bisherige Rundungspraxis, die aus Praktikabilitätsgründen vorgenommen wird, nicht beanstandet.

Wie in den letzten Jahren wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze der Jahresgebühren als auf volle Cent abgerundete Monatsbeträge festzusetzen: Diese sind zur Ermittlung der Jahresgebühr mit dem Faktor 12 zu multiplizieren. Die Leistungsgebühren Restmüllabfuhr sind ebenfalls auf volle Cent-Beträge abgerundet.

Bei den Selbstanlieferungsgebühren werden wie im Vorjahr die Gebührensätze auf volle 10-Cent-Beträge abgerundet. Die dadurch entstehenden Unterdeckungen belaufen sich auf ca. 0,07 Prozent der zu erwartenden Kosten. Sollte eine Unterdeckung eintreten, könnte sie nicht mit bestehenden oder zukünftigen Kostenüberdeckungen verrechnet werden. Ein Ausgleich könnte nur durch Finanzierung aus nicht gebührenrelevanten Gewinnen erfolgen.

Bei der Rundung ist die folgende Kostenobergrenze zu beachten: Der durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwand darf durch die festgesetzten Gebührensätze nicht überschritten werden. Insgesamt ergibt sich für 2026 eine rechnerische Kostenunterdeckung. Diese beläuft sich nach Anwendung der Rundungsregelungen im Bereich kommunale Müllabfuhr auf 21.174 Euro, im Bereich Selbstanlieferungsgebühren auf 2.085 Euro. Mit 0,08 Prozent bezogen auf den gesamten durch Gebühren zu deckenden Aufwand ist diese Unterdeckung vernachlässigbar. Dem Kostenobergrenze-Gebot ist Rechnung getragen.

### III) Fazit und Ausblick

Nach konstanten Jahres- und Leerungsgebühren im Jahr 2024 war in 2025 aufgrund gestiegener Preise in bestehenden und neuen Dienstleistungsverträgen eine Erhöhung der Abfallgebühren (Jahres- und Leistungsgebühren) erforderlich. Für das Jahr 2026 können die Jahres- und Leerungsgebühren stabil gehalten werden.

Die weitere Entwicklung der Abfallgebühren hängt vor allem von den zunehmenden regulatorischen Anforderungen an die Abfallwirtschaft und den zukünftigen Inflationsraten ab. Aufgrund des großen Einflusses der geopolitischen Ereignisse insbesondere auf die Energie- und Rohstoffpreise, können keine verlässlichen Prognosen für die weitere Gebührenentwicklung abgegeben werden. Ein mittelfristiger Anstieg der Gebühren ist jedoch wahrscheinlich.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Dezernent I

---

Dr. Silke Bienroth  
Betriebsleitung

#### ■ Anlagen

- 1: Grundsätze der Gebührenkalkulation und das Vorgehen bei der Kostenermittlung
- 2: Kostenvergleich 2026 und 2025
- 3a – 3e: Detailangaben zu den Kostenblöcken
- 4: Übersicht über die getroffenen Annahmen I (Jahres- und Leistungsgebühr)
- 5: Übersicht über die getroffenen Annahmen II (Abfallmengen)
- 6: Vermerk zur Ermittlung der kalk. Zinssätze für das Jahr 2026
- 7: Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse für das Jahr 2026